

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herstellt oder erweitert, ändert oder beseitigt, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, oder den Wasserhaushalt des Gebietes verändert oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnimmt oder die Gewässerufer beweidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß zurückschneidet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Pflanzenschutzmittel anwendet oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Freigärthaufen anlegt sowie Stallmist, Stroh oder Heu lagert (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält und Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4:

- a) bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der HBO herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 - b) Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art beeinflusst, insbesondere auch die Gewässerufer beweidet;
 - c) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet;
 - d) Wiesen, Weiden oder Brachflächen drainiert, umbricht, deren Nutzung ändert, dort Pflanzenschutzmittel anwendet oder dort Neueinsaaten von Pflanzenarten vornimmt;
 - e) Freigärthaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
 - f) Kahlhiebe über 0,5 ha Größe vornimmt oder Nadelbäume anpflanzt;
 - g) mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 - h) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
 - i) Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste sowie motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper einschließlich Modellflugzeuge betreibt (§ 4 Nr. 1);
2. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Nr. 2);
 3. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 4. die Wege verläßt, reitet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Nr. 4);
 5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Nr. 5);
 6. düngt (§ 4 Nr. 6);
 7. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Monats mäht (§ 4 Nr. 7);
 8. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Nr. 8).

§ 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1206

533

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ vom 14. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Auwaldstreifen des Mainufers südöstlich der Ortschaft Hochheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ besteht aus zwei Teilflächen in der Gemarkung Hochheim, Stadt Hochheim am Main, und der Gemarkung Flörsheim, Stadt Flörsheim am Main im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 13,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main 80. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

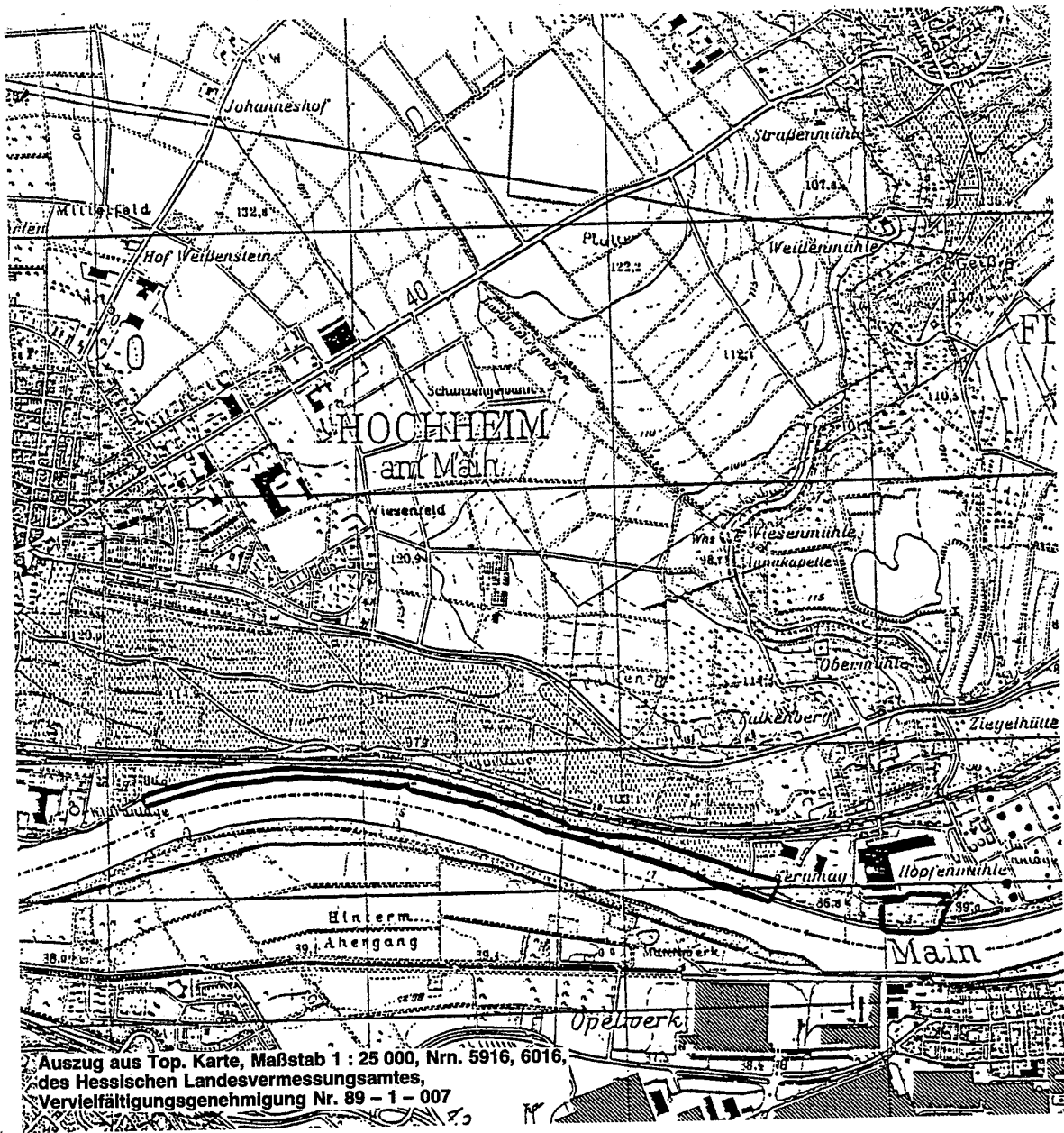
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen letzten Rest naturnaher Mainuferlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig ein Regenerationspotential zur Wiederbesiedlung der Mainufer zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubrecken oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. der Betrieb und die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, nicht jedoch Neubau- oder größere Instandsetzungsarbeiten;
5. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung deren sonstiger Belange;
6. die Einzeljagd auf Kaninchen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
7. das regelmäßige Zurückschneiden des Gehölzbestandes der bestehenden Kaltluftschneisen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. neue Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hochheimer Mainufer“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2127) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1989 S. 1208

534

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer“ vom 14. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Uferbereiche des Mains südöstlich von Mainflingen mit ihren Feucht- und Wiesenbrachen sowie Gehölzsukzessionsflächen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer“ besteht aus Flächen der Gemarkung Mainflingen, Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 6,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreis Ausschuß des Landkreises Offenbach – unterer Naturschutzbehörde – Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den verbliebenen Teil einer naturnahen Mainuferlandschaft als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen. Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachland umzubrechen oder einer Nutzung zuzuführen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung deren sonstiger Belange.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

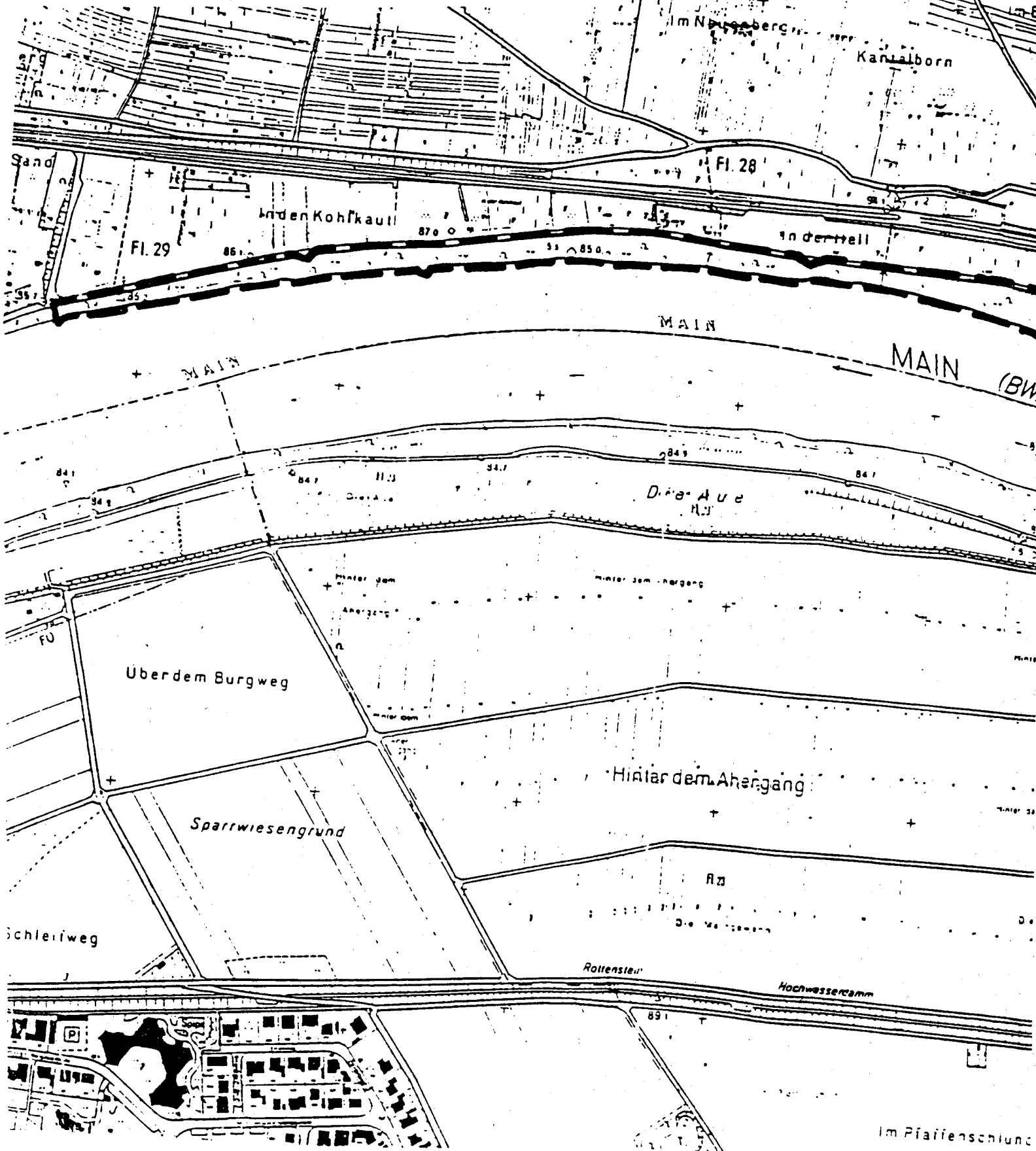
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

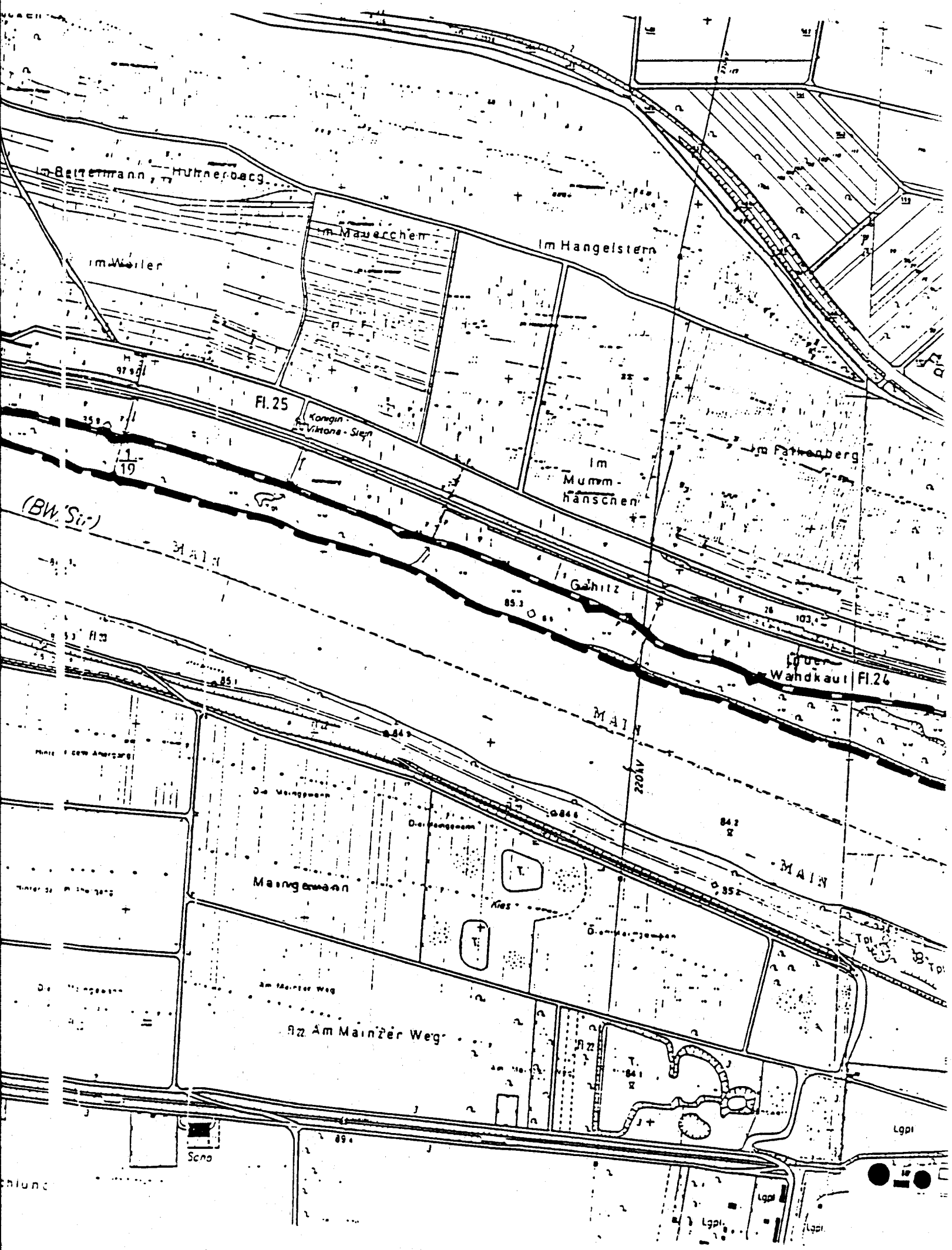
1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. neue Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

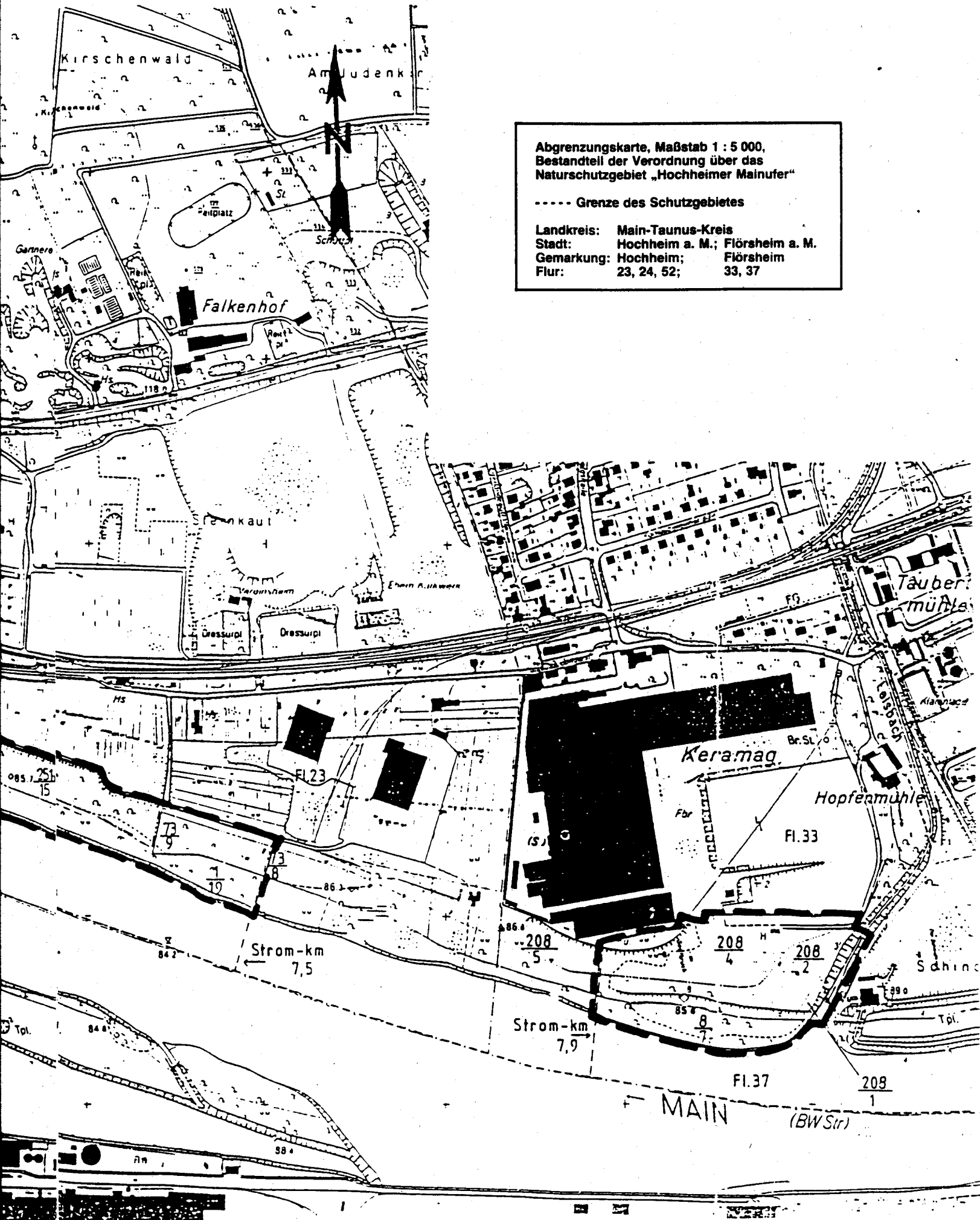
Artikel 38

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ vom 14. Februar 1989 (StAnz. S. 1208) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“







**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Taunus-Kreis
Stadt: Hochheim a. M.; Flörsheim a. M.
Gemarkung: Hochheim; Flörsheim
Flur: 23, 24, 52; 33, 37

259

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung

Die Technische Organisation für Abwasser und Umwelt e.V., Aschebergerstraße 20 in 59387 Ascheberg wird nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 28. Februar 2025.

Wiesbaden, den 28. Februar 2020

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-79f-08-02/S-271-1096-2020

StAnz. 12/2020 S. 367

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

260

Nachfolger für den Abgeordneten des Deutschen Bundestags Oswin Veith – CDU –

Der Abgeordnete des Deutschen Bundestags Oswin Veith – CDU – ist ausgeschieden.

Nach § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834), ist an die Stelle von Herrn Oswin Veith Herr Bernd Siebert, selbständiger Kaufmann, Untergasse 38, 34281 Gudensberg, getreten.

Wiesbaden, den 2. März 2020

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 13-01k04.21.06-05-20/001

StAnz. 12/2020 S. 367

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

261

DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“

Vom 11. Februar 2020

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ vom 14. Februar 1989 (StAnz. S. 1208), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3174), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „13,14 ha“ durch „13,17 ha“ ersetzt.
2. Die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 als Anlage veröffentlichte Übersichtskarte wird durch die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 ersetzt.
3. Die gemäß § 1 Abs. 3 als Anlage veröffentlichte Abgrenzungskarte wird durch die als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichte Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4 000 ersetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 11. Februar 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 12/2020 S. 367



Flur 27

Flur 28

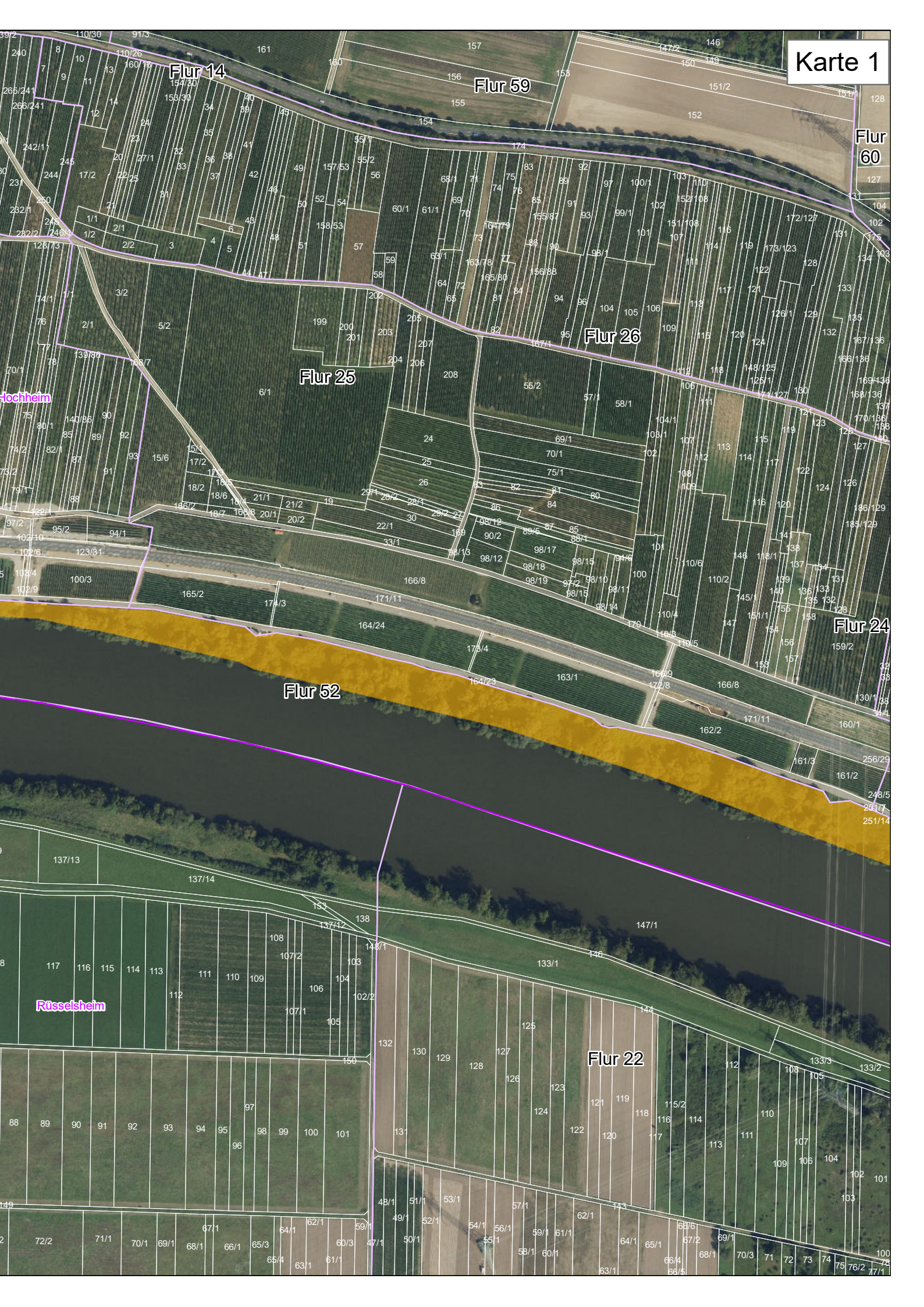
Flur 29

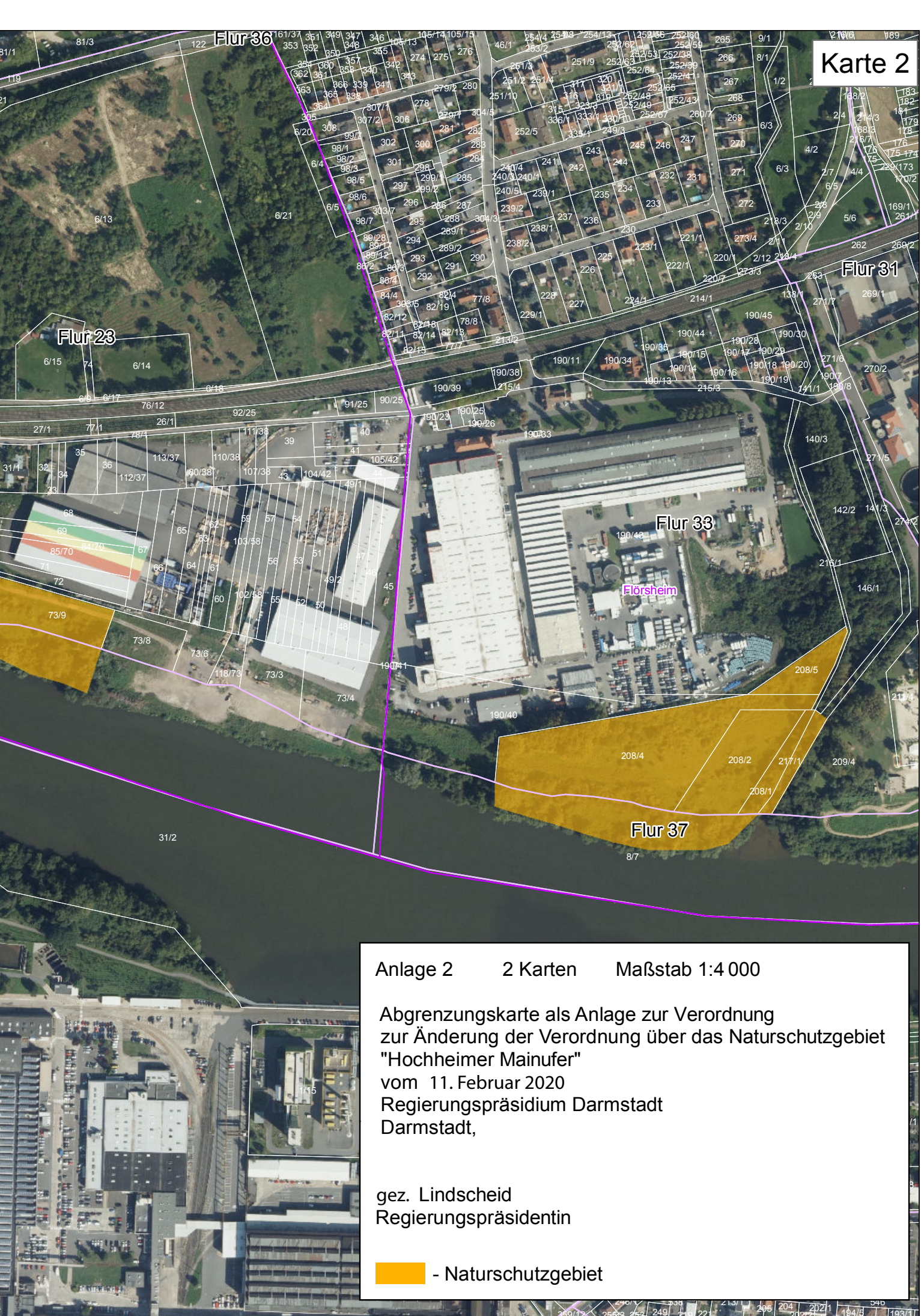
Flur 23

Flur 4

Bischofsheim

Karte 1




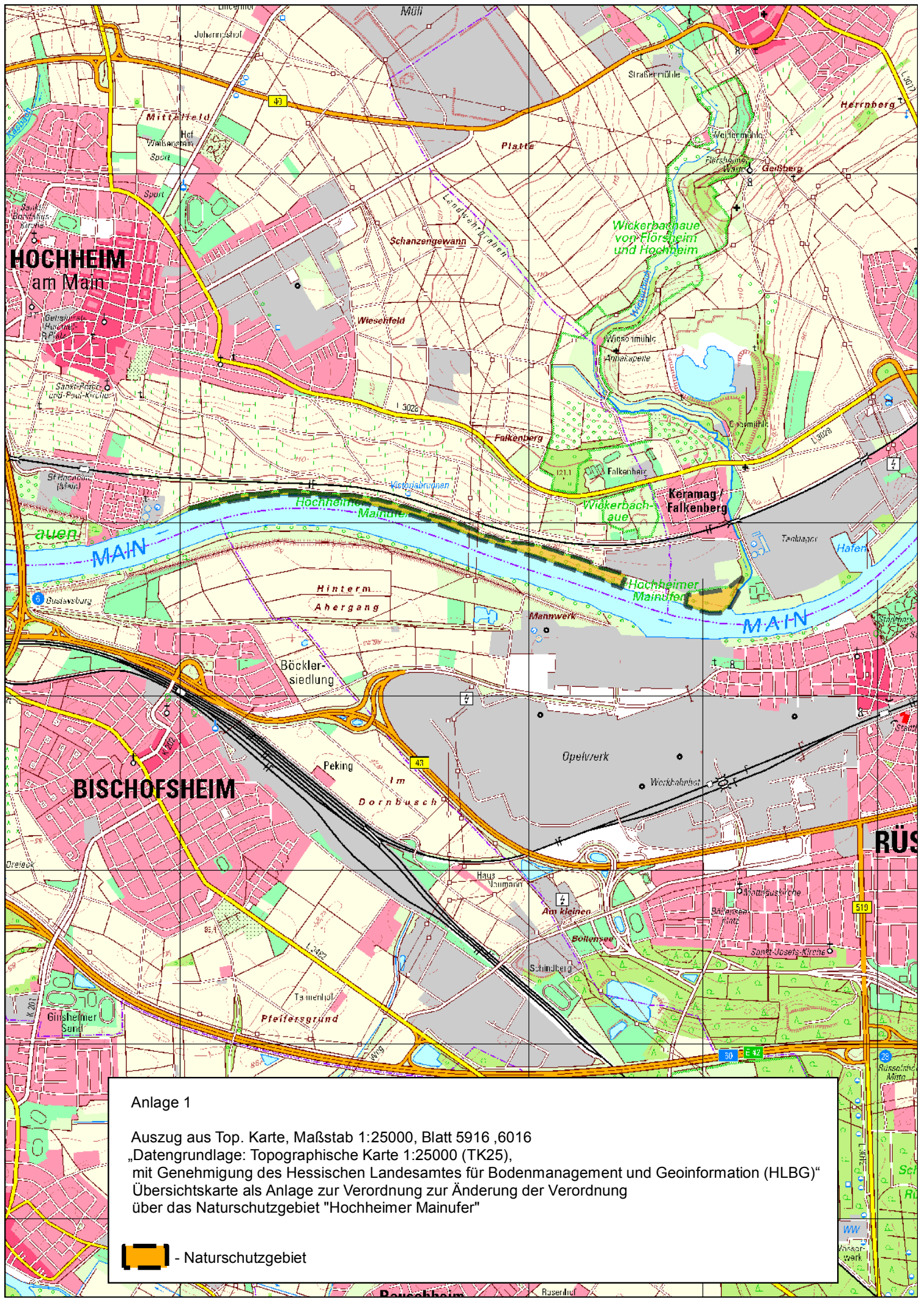


Anlage 2 2 Karten Maßstab 1:4 000

Abgrenzungskarte als Anlage zur Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Hochheimer Mainufer"
vom 11. Februar 2020
Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt,


gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

 - Naturschutzgebiet



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1:25000, Blatt 5916 ,6016
„Datengrundlage: Topographische Karte 1:25000 (TK25),
mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)“
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Hochheimer Mainufer"

 - Naturschutzgebiet